

§ 48 T-LGG Sitzungsberichte

T-LGG - Landtag, Tiroler, Geschäftsordnung 2015, Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.01.2023

(1) Die Landtagsdirektion hat über die öffentlichen Sitzungen des Landtages Sitzungsberichte zu verfassen und zu veröffentlichen. Sie haben die vollständige Darstellung der Verhandlung zu enthalten. Unterlagen zu den Geschäftsgegenständen können den Sitzungsberichten als Beilagen angeschlossen werden.

(2) Die Landtagsdirektion hat jeder Rednerin/jedem Redner vor der Drucklegung ihrer/seiner Ausführungen die Sitzungsberichte unter Setzung einer angemessenen Frist zur Vornahme stilistischer Änderungen zu übersenden. Im Zweifelsfall entscheidet die Präsidentin/der Präsident über deren Zulässigkeit.

In Kraft seit 01.09.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at